

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.64 vom 15. November 2022

BS Appellationsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.64

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.64 du 15 novembre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.64 del 15 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

E. 2

2.1 Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid vom 22. August 2022 ausgeführt, dass die Beschwerde vom 23. Juli 2022 gegen den Zahlungsbefehl Nr. aa_____ gerichtet sei, welcher der Schuldnerin und ihrem Ehemann am 22. Juli 2022 zugestellt worden sei. Die Beschwerde inklusive aller Beilagen und Nachträge erweise sich weitestgehend als konfus und unverständlich. Soweit die Schuldnerin geltend mache, dass sie nicht über genügend Mittel verfüge, um die in Betreuung gesetzte Forderung zu erfüllen, sei dies kein Grund für eine Sistierung oder gar Aufhebung von Betreibungen. Auch der Bestand und die Rechtmässigkeit der in Betreuung gesetzten Forderungen seien weder vom Betreibungsamt noch von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen. Wolle eine Schuldnerin die in Betreuung gesetzte Forderung bestreiten, so habe sie Rechtsvorschlag gegen den jeweiligen Zahlungsbefehl zu erheben, was sie in Bezug auf den angefochtenen Zahlungsbefehl Nr. aa_____ vorliegend auch getan habe. Die Aufsichtsbehörde sei für die Anliegen der Schuldnerin nicht zuständig. Aus diesem Grund könne auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (angefochtener Entscheid, E. 2).

2.2 In ihrer Beschwerde setzt sich die Schuldnerin weder im Beschwerdeantrag noch in dessen Begründung mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Sie zeigt auch nicht auf, dass eine im Antrag erwähnte «Einforderung Zahlungsschuld C_____ ab Mai 2015 auf Art. 336c OR, Police [...] pro Krankheitsfall und Art. 41 VVG mit Urteil 28.11.2018 (UV.2017.35) auf Einspracheentscheid 16.06.2017 Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt aus Rechtsverzögerung 23.08.2019» Inhalt der vorinstanzlich behandelten Beschwerde war. Da im Beschwerdeverfahren neue Anträge gemäss Art. 326 ZPO ausgeschlossen sind, kann bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Schuldnerin zeigt zudem auch nicht ansatzweise auf, inwiefern der angefochtene Entscheid auf einer

unrichtigen Rechtsanwendung oder einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruhen soll. Damit kommt die Schuldnerin den Anforderungen an die Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren, auf welche sie etwa im Entscheid AGE BEZ.2021.5 vom 3. März 2021 in Erwägung 2.1 bereits hingewiesen worden ist, nicht nach. Aus den genannten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Die untere Aufsichtsbehörde hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass bei weiteren ähnlich gelagerten Beschwerden eine Kostenaufgabe wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) erfolgen kann (vgl. dazu auch den bereits zitierten Entscheid AGE BEZ.2021.5 vom 3. März 2021 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.